I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Mass der Nutzung

1.1 GRZ 0,30 — Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

2.1 Baugrenze
Garager, Carports und Nebengebäude sind unter Beachtung der Bayerischen Bauordnung auch außerhalb der Baugrenzen bis zur Grundstücksgrenze zugelassen
Ausgenommen davon sind die privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß planlicher Festsetzung I 3.3.

3. Flächen für den Verkehr

3.1 Verkehrsfläche, öffentlich.

3.2 Verkehrsfläche, priva.

3.3 Verkehrsfläche privatmit besonderer Zweckbestimmung: Wendefächen für Feuerwehr. Flächen sind von Einriedungen und jeglichen Einbauten dauerhaft frezuhalten.

4. Grünflächen

4.1 Verkehrsbegleitende Grünflächen, öffentlich.

4.2 Grünfläche, privat. Nbht überbaubar.

5. Bepflanzungen

5.1 Baum zu erhalten.

5.2 Baum zu pflanzen (siehe textliche Festsetzungen § 4 i).

5.3 Obstbaum zu pflanzen (siehe textliche Festsetzungen § 4 i).

6. Hauptversorgungsleitungen

6.1 Hauptversorgungsleitung unterirdisch. Schmutzwasserkanal DN 250 mit Pumpstation.
(Nachrichtliche Übernahme, nicht zur Maßentnahme geeignet.)

7. Sonstige Planzeichen

7.1 3.0 — Massangabe

7.2 135 m² — Flächerangabe Baufläche / Grünfläche privat / Verkehrsfläche privat

7.3 Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung "Euersdorf-Ost"

II. PLANLICHE HINWEISE

1. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen FlurkarteBayern, Stand 08/2025)

1.1 Flurgrenze

1.2 682/1 — Flurstücksnummer

1.3 Grenzstein

1.4 Wohngebäude (mit Hausnummer) Bestand

1.5 Nebengebäude Bestand

LAGEPLAN SATZUNG

M 1 : 1.000

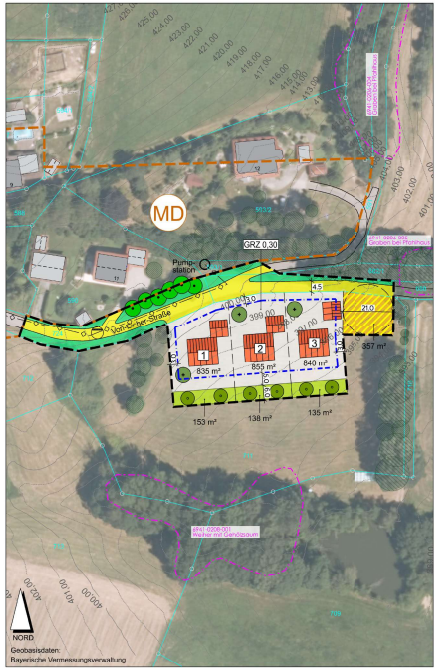

2. Sonstige Darstellungen

2.1 Parzellennummer | Bebauung, Skizze unverbindlich

2.2 Parzellengrenze geplant

2.3 MD — Abgrenzung Darstellung Dorfgebiet (MD) im Flächennutzungsplan

2.4 Umgrenzung von Flächen der Biotopkartierung Bayern mit Angabe der Biotop-Nummer und Kurzbeschreibung

2.5 Gehölze Bestand.

2.6 396,00 — Höhenschichtlinie 0,5 m mit Angabe der NHN-Höhe

III. SATZUNG

Auf Grund von § 34 Absatz I Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Rattiszell folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan Satzung M 1: 1.000. Der Lageplan Satzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Festsetzungen durch Planzeichen:

Siehe Lageplan Satzung Maßstab 1: 1.000 sowie Punkt I. Planliche Festsetzungen.

Festsetzungen durch Text:

a) Maß der baulichen Nutzung:
Grundflächenzahl (GFZ): 0,30
Geschossflächenzahl (GFZ): 0,80

b) Die maximal zulässige Wandhöhe von Gebäuden beträgt 7,00 m. Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt für Garagen, Carports und Nebengebäude 4,50 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das Urgelände als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, beim Flachdach die Oberkante der Attika. Die oberen Bezugspunkte sind in der traufseitigen Gebäudemitte, bei Flachdach in der Gebäudemitte, zu messen.

c) Firstrichtung: frei wählbar.

Dachformen: Satteldach (SD) mit 15° - 35° Dachneigung,
Walmdach (WD) / Krüppelwalmdach (KWD) mit 15° - 30° Dachneigung,
Zeltdach (ZD) mit 15°-30° Dachneigung und
Pultdach bzw. versetztes Pultdach (PD) mit 10° - 25° Dachneigung.
Flachdach ist ausschließlich für Carports oder Garagen zulässig.

Dachmaterial: Ziegel oder Pfannen in roten, bis rotbraunen Tönen oder anthrazit.
Bei untergeordneten Anbauten sind auch Metalldachdeckungen zulässig.
Flachdächer auf Garagen und Carports sind zu begrünen.

Dachgauben: Mit einer Gesamtlänge vom max. 1/3 der Gebäudelänge und eines Mindestabstandes zur seitenstehenden Giebelwand von 3,0 m zulässig.
Mindestabstanc benachbarter Gauben: 1,50 m.

d) Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen sind auf Dächern zulässig, soweit sie dieselbe Neigung wie die Dachfläche aufwesen. Auf Flachdächern ist eine Aufständerung zulässig, die Anlagen dürfen eine Höhe von 1,0 m über Oberkante der Attika nicht überschreiten. Gebäudeunabhängige, freistehende Solar- oder Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

e) Auffüllungen / Abgrabungen:
Abgrabungen sind bis maximal 2,0 m und Geländeauffüllungen sind bis maximal 1,5 m bezogen auf das Urgelände zulässig. In den Bauplanunterlagen sind in den Ansichten und Schnitten die Urgeländekoten anzugeben und die geplanten Geländeveränderungen (z.B. Auffüllung) sowe der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

Stützmauern:
Bei Abtragsböschungen zulässig bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m bezogen auf das Urgelände, bei Auftragsböschungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m bezogen auf das Urgelände. Zulässig sind Natursteinmauern aus Granitfindlingen, hinterbetonierte Granitmauern, Trockenmauerwerk aus Granit sowie begrünte Winkelstützmauern oder Stützelemente aus Beton.

f) Flächenbefestigungen:
Für die Befestigung der privaten Verkehrsflächen, von Zufahrten, Stellplätzen und Nebenflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z. B. Betonpflaster mit breiten Fuger, Rasenfugenpflaster, Natursteinpflaster, Kies- oder Schotterbelag.

Gestaltung nicht überdachbarer privater Flächen: Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1. und 2. BayBO). Unzulässig sind insbesondere vegetationsfreie Flächengestaltungen (z. B. Schottergärten, mit wasserundurchlässigen Folien unterlegte Flächen u. ä.).

g) Grundstückseinfriedungen:
Zulässig sind nicht vollflächig geschlossene Metall- und Holzzäune mit überwiegend senkrechten Elementen, Maschendrahtzäune, Höhe bis 1,20 m sowie Hecken aus Laubgehölzen. Sockelmauern oder Streifenfundamente sind zur Einfriedung unzulässig, es sind ausschließlich Punktfundamente zugelassen

h) Anzahl der erforderlicien Stellplätze:
Für jede Wohnung sind 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

i) Grünordnung

Pflanzgebot für Bäume:
Pro Planzeichen nach planlicher Festsetzung 5.2 ist ein Laubbaum 2. Wuchsordnung mit Arten der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Pro Planzeichen nach planlicher Festsetzung 5.3 ist ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Es ist autochthones (heimisches) Pflanzermaterial aus dem Vorkommensgebiet 3 (Süddeutsches Hügel und Bergland) zu verwenden.

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12-cm.

Liste 1 Laubbäume 2 Wuchsordnung:

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Malus sylvestris	-	Wild-Apfel
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Pyrus pyraster	-	Wild-Birne

(Bei der Sortenauswahl von Obstbäumen wird zur Standorteignung eine Beratung durch den Kreisobstlehrgarten Neukirchen empfohlen)

j) Zeitpunkt der Pflanzungen:
Die Pflanzungen au den privaten Flächen sind in der auf die Fertigstellung der Bebauung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Maßgeblich ist das Datum der Nutzungsaufnahme des Wohngebäudes.

k) Niederschlagswasserneseitigung:
Das Niederschlagswasser aus privaten Verkehrsflächen und den Parzellen (Dachflächen, befestigte Flächen auf dem Grundstück) ist über geeignete Einrichtungen breitflächig innerhalb der privaten Grünflächen gemäß planlicher Festsetzung I 4.2 über den bewachsenen Boden zu versicken.
Bei der Versickerung iind die Bestimmungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000, geändet zum 01.10.2008, und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 zu beachten. Für die Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWa- A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten
Falls die Voraussetzungen der NWFreiV in Verbindung mit der TRENGW nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niderschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestaltung zu beantragen.

§ 4 Hinweise

Hinweise durch Planzeichen: Siehe Lageplan Satzung Maßstab 1: 1.000 sowie Punkt II. Planliche Hinweise.

Hinweise durch Text:

a) Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände:
Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Weiterfuge während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Artikel 48 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschafflichen Grundstücke einzuhalten.

b) Hinweise des Stromversorgers:
Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfse aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Kabeltrasse. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben sind dem Stromversorger rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.
Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis die Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen.

c) Brandschutz:
Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sinc zu beachten.

Feuerwehrzufahrt:
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AIIMBl 2008 S. 806 hingewiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m vor den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter TLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Haltverbote) zu verfügen.

Löschwasserversorgung:
Zur Deckung des Löschwasserbedarfes ist eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 800 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Wenn die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann und in einem Umkreis von 100 Meter keine unabhängige Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) zur Verfügung stehen, sind Löschwasserbehälter Baugenehmigung beschten) mit entsprechenkem Volumen zu errichten. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und dem Landratsamt Straubing- Bogen in schriftlicher Form vorzulegen. Das Löschwasser soll möglichst aus Oberflurhydranten mit zwei B-Abgängen gemäß DIN 3222 entnommen werden können; es sind ausschließlich DVGW- zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Fahrbahnrand außerhalb des Gebäudetrümmerschattens zu installieren.

d) Wasserwirtschaft:
Es wird empfohlen, anfallendes Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen zur Schonung der Ressource Grundwasser in ausreichend dimensionierten Regenwassersammelanlagen (z.B. Zisternen mit 5 m³ Volumen) zu sammeln und über gesonderte Regenwasserleitungen einer ökologisch sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zuzuführen. Bei einer Nutzung für die Toilettenspülung ist die Gemeinde Rattiszell zu informieren.
Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere von Dach- und unverschmutzten Hofflächen nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden kreisflächig versickert werden.

Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtfläche von mehr als 50 m² errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist hinzu, die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "long") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich gemäß von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.
Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, abzusprechen.
Bei Geländeanschnitten muss mit Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Im Planungsbereich können Fließwege mit erhöhten Oberflächenabfluss be Starkregenereignissen auftreten. Extremwetterereignisse können zu Überflutungen führen. Sturzfluten als Folge von Starkniederschlägen können grundsätzlich überall auftreten und die für die Bebauung vorgesehenen Flächen beeinträchtigen. Durch fachgerechte Planung und angepasste Bauweisen können Schäden vermieden werden. Es wird empfohlen, die Gebäude ausreichend hoch über das umliegende (neue) Gelände zuzüglich wasserdicht zu errichten (Kellereröffnungen, Leitungsdurchrüche, Kellerschächte etc.), um ein Eindringen von Wasser zu verhindern. Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen sind in der Hochwasserschutzfibel des Bundes zu finden.

e) Bodenschutz:
Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Generell sind bei der Herstellung bzw. beim Aul- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts (vgl. § 6 ff. BBodSchV), einzuhalten.
Insbesondere hat der Aushub dabei zum Unterboden am Einbauort eine ihertische Beschaffenheit in Bezug auf die Schadstoffgehalte und die physikalischen Eigenschaften nachzuweisen. Ferner ist eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschuß am Landratsamt zu informieren.

f) Abfallwirtschaft
Die Abfallbehältnisse sind an Abfuhrtag an der Von-Eicher-Straße bereitzustellen.

g) Hinweise zum Umweltschutz
Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sowie von Streusalz und anderen ätzenden Stoffen sollte aus Gründen des Wasser-, Boden- und allgemeinen Naturschutzes verzichtet werden.
Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter zu verwenden.

h) Denkmalschutz:
Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Es sind keine Bodendenkmäler bekannt.
Auf die Meldepflicht gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beim Auffinden von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

i) Abwasserentsorgung:
Die Abwasserentsorgung erfolgt durch einen Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal in der Von-Eicher-Straße. Da das Gelände nach Süden abfällt und der Kanal gegefällig zu errichten ist, können die Bauparzellen 1 bis 3 aufgrund der Höhenlage nicht im Freispiegelgefälle in den Schmutzwasserkanal der Von-Eicher-Straße entwässert werden. Es ist der Einbau einer Hebeanlage erforderlich.

j) Telekommunikation:
Im Erschließungsgebiet ist die ungehinderte, unentgeltliche und kosenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege sicherzustellen. Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ist ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH einzuräumen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Die Gemeiice Rattiszell hat in der öfentlichen Sitzung vom __.__.2025 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die Gemeiice Rattiszell hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Bürger über die allgemeines Ziele und Zwecke unc die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom __.__.2025 gem. § 1 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen ie der Zeit vom __.__.2025bis __.__.2025 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Beteiligug der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 1 BauGB)
Die Gemeiide Rattiszell hat die Beteiligung der Behörden unc sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2025 bis einschließlich __.__.2025 durchgeführt.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Die Gemeiide Rattiszell hat am __.__.20__ den Entwurf sowie die Begründung der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom __.__.20__ gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Öffentliide Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung
Der Entiwuf der Einbeziehungssatzung wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.20__ bis einschließlich __.__.20__ zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am __.__.20__ ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6. Satzungsbeschluss
Die Gemeinde Rattiszell hat die Einbeziehungssatzung mit Begründung in der Fassung vom __.__.20__ nach Prüfung de Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am __.__.20__ als Satzung beschlossen.

Rattiszell, den .....
(M. Reiner, 1. Bürgermeister)

7. Ausfertigung
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rattiszell, den .....
(M. Reiner, 1. Bürgermeister)

8. Inkrafttreen
Der Satzugsbeschluss wurde gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht. De Satzung ist damit rechtskräftig.

Rattiszell, den .....
(M. Reiner, 1. Bürgermeister)

mks
Architekten – Ingenieure GmbH

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Am alten Posthof 1
94347 Aschaa
T 09961 9421 0
F 09961 9421 29
oscha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

GEMEINDE RATTISZELL
EINBEZIEHUNGSSATZUNG - EUERSDORF-OST
nach § 34 Abs. 4. Satz 1 Nr. 3 BauGB

PLANART: **VORENTWURF**	PLANNUMMER: B 1.0
BAUORT / PROJEKT: Gemeirde Rattiszell, Einbeziehungssatzung "Euersdorf-Ost"	PROJEKTNUMMER: 2025-03
	LANDKREIS / STADT: Straubing-Bogen
VERFAHRENSTRÄGER: Gemeirde Rattiszell, VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang	REGIERUNGSBEZIRK: Niederbayern
	MAßSTAB: 1 : 1.000
DARSTELLUNG: Lageplan Satzung / Festsetzungen / Hinweise	PLANGRÖßE: 65,0 x 76,5 cm
	DATUM: Vorentwurf vom 23.10.2025
BEARBEITET: al/sc — GEZEICHNET: sc	

LANDESBEITÄTIGE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
mks
175.400